

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3321

vom 19. Dezember 1961

gb

Der Gemeinderat von Reinach hat am 13. September 1961 für den Dornachervog (Landhofweg-Maienweg) und am 22. November 1960 für den Stockmatt- und den Benkenweg (Bodenweg- Parz. Nr. 1579) endgültige Bau- und Strassenlinienpläne beschlossen.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 28. Januar bis 27. Februar 1961 durchgeführt und im "Wochenblatt für das Birseck und Dorneck" vom 27. Januar 1961 sowie im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 1961 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 24. Januar 1961 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der Pläne. Es wurde dann allerdings festgestellt, dass in beiden Fällen gestützt auf § 8, Abs. 2, lit. b, des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Reinach nicht der Gemeinderat allein, sondern die Gemeindekommission auf dessen Antrag für die Beschlussfassung zuständig gewesen wäre. Die Akten wurden deshalb zu diesem Zweck dem Gemeinderat unterm 20. Juni 1961 zurückgesandt. In ihrer Sitzung vom 26. Oktober hat dann die Gemeindekommission den erforderlichen Beschluss nachgeholt und die Akten sind am 7. November dem Kanton wieder zugestellt worden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeerlasses folgendes ergeben.

Da sämtliche drei Strassenzüge bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3274 vom 2. Oktober 1956 genehmigten generellen Bebauungsplan als Nebenstrassen enthalten sind, mussten die beiden endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne gestützt auf die Bestimmungen von § 8, Abs. 2, lit. b, des Bau- und Zonenreglementes nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planauflage, die ordnungsgemäss bekanntgegeben wurde, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Genehmigung der vorgelegten Pläne nun erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die in den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen festgelegten Linienführungen mit denjenigen des rechtskräftigen generellen Bebauungsplanes übereinstimmen, sodass sich die Prüfung der Zweckmässigkeit erübrigt. Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den in § 20 des Bau- und Zonenreglementes für eine Nebenstrasse 1. beziehungsweise 2. Klasse enthaltenen Vorschriften und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Begleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). In den Situationsplänen sind alle zusätzlich notwendigen Angaben vorhanden und die zugehörigen Längen- und Normalprofile liegen ebenfalls vor. Einer Genehmigung der beiden Pläne steht daher nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die im Sinne von § 8, Abs. 2, lit. b, des Bau- und Zonenreglementes von der Gemeindegemeinschaft von Reinach auf Antrag des Gemeinderates am 26. Oktober 1961 gutgeheissenen endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Dornacherweg" (Landhofweg-Maienweg) sowie "Stockmatt und Benkenweg" (Bodenweg-Parz. Nr. 1579) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 55/eBS/10/0 (Dornacherweg) und 55/eBS/11/0 (Stockmatt- und Benkenweg) versehenen Situationspläne sowie die dazu gehörenden Längen- und Normalprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Straßenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Reinach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Weiterleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Reinach (2),
an die Bauverwaltung Reinach (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim (2),
an das kantonale Vermessungsamt (2),
— an die kantonale Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

